

von 1290 April 15, welches der Stadt Leyden die Zollfreiheit gewährt, in deutscher, nicht, wie das Inventar S. 4 angiebt, in lateinischer Sprache. Die Keurboeken, Statutensammlungen nach unserer Bezeichnungsweise, des Leydener Archivs beginnen erst mit dem Ende des 14. Jahrhunderts. Sie sind neuerdings veröffentlicht: De middeneeuwsche keurboeken van de stad Leiden door Dr. H. G. Hamaker (Leyden 1873) und erstrecken sich auch auf Statutenbücher des 16. Jahrhunderts. Auf Grund dieser Quellen hat R. Fruin im Gids (= guide, Führer) 1872 Bd. 2, einer Monatsschrift etwa unsern preussischen Jahrbüchern vergleichbar, eine Abhandlung: eene hollandsche stad in den middeneeuwen erscheinen lassen, die sich in Holland eines grossen Ansehens erfreut und auch bei uns gelesen zu werden verdiente. Da mein Aufenthalt in Leyden in die Ferien fiel, so lernte ich von den Universitätslehrern nur Professor de Vries kennen, den hochverdienten Sprachforscher und Litterarhistoriker, dem ich für mannigfache Belehrung und litterarische Nachweisungen zum Dank verpflichtet bin.

Am 27. August begab ich mich nach Haarlem und brachte dort diesen und den nächsten Tag zu. Das Inventaris van het archief der stad Haarlem opgemaakt door Mr. A. J. Enschedé, Afdeeling 1 (Haarlem 1866), welches die Urkunden bis 1581 verzeichnet, hat eine materienweise Anordnung derselben befolgt; für meinen Zweck kam nur der erste Abschnitt, überschrieben Handvesten, octroijen en stukken daartoe behorende, in Betracht, da die Nummern der folgenden Rubriken erst nach dem Jahr 1300 anfangen: so ist z. B. unter den keuren en ordonnantien das älteste Statut von 1383. Das werthvollste Document des Haarlemer Staatarchivs, in dessen Benutzung mich in Abwesenheit des Herrn Enschedé sein erster Gehülfe mit grösster Freundlichkeit unterstützte, war für mich die grosse Handfeste des Grafen, nachherigen deutschen Königs, Wilhelm, von 1245 Novbr. 23, deren Original sich gut erhalten mit den roth und gelben Seidenfäden versehen, an denen das jetzt in einer Kapsel daneben aufbewahrte Siegel befestigt war, vorfindet. Eine zweite Urkunde desselben Ausstellers vom nemlichen Datum, eine Reihe von Nachtragsbestimmungen zur ersten Urkunde enthaltend, ist gleichfalls wohl erhalten und trägt noch heute das grüne Wachsiegel des Fürsten. Die Wichtigkeit der Haarlemer Handfeste beruht theils auf ihrem eigenen reichen Inhalt, theils auf dem Umstande, dass sie für eine ganze Reihe holländischer Städte das Muster der Rechtsredaction abgegeben hat: der Zeit nach schliesst sich am nächsten die Urkunde des Grafen Wilhelm für Delft von 1246 April 15 an, eine jüngere Gruppe bilden die Rechte von Alemar von 1254, von Medemblik von 1289, von Beverwijk v. 1298. Alle haben die beiden Haar-